

wesentliche Unterschied, daß die Abfindung nicht so wie eine Erbschaft durch den Tod des Vaters sofort deferirt und erworben, sondern erst durch den Abzug des Kindes von der Stelle bedingt und forderbar, auch transmissibel wird. Stirbt daher ein mit dem Auszuge zur Abfindung berechtigtes Kind vorzeitig, oder bleibt dasselbe als s. g. Alter-Junge oder Jüngling ganz an der Stelle, so wird der Abfindungsanspruch, als durch den Auszug bedingt, gar nicht existent, kann also auch mit dem Ableben eines solchen Stellkindeß auf Erben an sich nicht transmittirt werden. Jedoch sind abweichende Stipulationen und Anordnungen nicht ausgeschlossen. — Indem also nicht der Todestag des Ascendenten, sondern der Abzug des Kindes von der Stelle zu gesondertem Broderwerb oder Verheirathung, das Entstehen und Forderbarwerden der Abfindung bedingt, ist auch der an dem letzteren Zeitpunkte auf der Stelle vorhandene Bestand des Allodials für die Höhe der Abfindung maassgebend. Deshalb kann auch mit dem Abgange von der Stelle, abgesehen von etwa beliebten Zahlungsterminen, beiderseits die Auszahlung und respective die Abnahme der Abfindung nach dermaligem Vermögensbestande sofort begehrt werden, worauf dann spätere Erwerbe oder Verluste das durch Abzug von der Stelle separirte Kind nicht mehr interessiren. Ist aber der Ascendent, von welchem die Stelle herrührt, zugleich der Abfindungszahler, so wird dieser die Größe und Fälligkeit der Abfindung unabhängig legaliter zu setzen haben. Anderer Seits pflegt der durch Uebergabe oder Ableben des Ascendenten in den Besitz tretende Anerbe gleich beim Antritt der Stelle, um spätere Erwerbe oder Verluste auszuschließen, nach dem alsdaun vorhandenen Allodialbestande die Abfindung der jüngeren Geschwister dem Umfange nach ausmitteln zu lassen oder festzusetzen,